

Bedingungen über die Vergabe von Leistungen und Konstruktionsaufträgen der Robert Bosch GmbH und allen Unternehmen der Bosch-Gruppe – nachfolgend RB genannt – als Ergänzung der Einkaufsbedingungen



BOSCH

1. Allgemeines

- 1.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen mit seinem Unternehmen zu erbringen: er darf Unteraufträge an Dritte nur mit Zustimmung von RB erteilen.
Wenn der Auftragnehmer zur Erfüllung der Leistung Dritte hinzuzieht, wird er diese Bedingungen in ihrem wesentlichen Inhalt zum Gegenstand des mit dem Dritten abzuschließenden Vertrages machen.
- 1.2 Von RB vorgegebene Leistungswünsche, -merkmale, -ziele etc. entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Lösung. Sollten die vorgegebenen Leistungswünsche, -merkmale oder -ziele etc. dieser entgegenstehen oder Veränderungen oder Verbesserungen von Leistungsinhalt und -umfang aus anderen Gründen notwendig oder zweckmäßig erscheinen, so wird der Auftragnehmer sich deswegen rechtzeitig mit RB ins Benehmen setzen. Zusatz- oder Änderungsleistungen, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RB erbracht werden, begründen keinen Vertragsanspruch.
- 1.3 Stellt sich heraus, dass für die Ausführung des Auftrages fremde Schutzrechte/Urheberrechte benutzt werden müssen oder besteht diese Gefahr, so ist RB unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

2. Leistung

- 2.1 Für die Ausführung der Leistung ist der vereinbarte Leistungsinhalt und -umfang einschließlich aller zur Spezifikation gehörenden Unterlagen maßgebend.
Der allgemeine Stand von Wissenschaft und Technik (einschließlich etwaiger DIN-Normen, VDE-Vorschriften usw.), geltende behördliche und gesetzliche Bestimmungen, allgemein übliche Vorschriften von Berufsverbänden sowie allgemein übliche Sicherheitsgepflogenheiten und notwendige Sicherungsmaßnahmen einschließlich der Sicherheitsvorschriften von RB sind zu beachten. Bei der Durchführung von Konstruktionsaufträgen muss die Leistung auf gute Durchführbarkeit von Wartungs- und/oder Revisionsarbeiten ausgerichtet sein.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages die Interessen von RB zu wahren und alle seinem Ermessen überlassenen Maßnahmen (z.B. die Auswahl von Materialien, Zubehör und Teilen) ausschließlich aufgrund objektiver Prüfung zu treffen. Soweit möglich, soll der Auftragnehmer Bauelemente aus dem RB-Erzeugnisprogramm verwenden oder – bei der Durchführung von Konstruktionsaufträgen – ihren Einsatz vorsehen.
- 2.3 Hat der Auftragnehmer Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen usw. zu erstellen, geht mit deren Entstehen das Eigentum daran auf RB über. Nach Fertigstellung sind solche Unterlagen RB im Original zu überlassen.
Die von RB zur Verfügung gestellten Unterlagen sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Diese und sonstige für die Durchführung des Auftrages gefertigten und beschafften Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Skizzen usw.) bleiben Eigentum von RB und sind spätestens nach Beendigung des Auftrages an RB zu übergeben. RB behält sich an den zur Verfügung gestellten Unterlagen alle Rechte vor, auch für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmustereintragung. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.
- 2.4 Sofern dem Auftragnehmer die Zweckbestimmung der Leistung genannt wurde, umfasst die Gewährleistung des Auftragnehmers auch die Eignung der Leistung für den vorgesehenen Zweck.

Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erfüllung der Leistung und zur Gewährleistung wird nicht dadurch berührt, dass RB Teile der Leistung überprüft oder genehmigt.

Eine Abnahme wird nur durch Billigung der vollendeten Leistung, nicht aber durch Ingebrauchnahme oder Bezahlung der Leistung erklärt.

3. Vergütung

- 3.1 Der Auftragnehmer erhält für die zu erbringende Leistung eine Vergütung, deren Höhe in der jeweiligen Einzelbestellung oder im Abschluss vereinbart wird. Vereinbarte Preise sind, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, Festpreise.

Erfolgt die Vergütung im Einzelfall aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung nicht zu einem Festpreis, sondern nach entstandenen und belegten Aufwendungen, so gewährleistet der Auftragnehmer die Einhaltung der genehmigten Kostenvoranschlagsumme (Angebot). Anfallende Mehrkosten werden von RB nur dann übernommen, wenn sie ausdrücklich genehmigt worden sind.

- 3.2 Mit der Vergütung sind alle Leistungen und Rechte des Auftragnehmers abgegolten. Die Vergütung wird nach erfolgter Abnahme entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen fällig.

4. Arbeitsergebnisse/Erfindungen

- 4.1 Alle Ergebnisse, die beim Erbringen der Leistung erzielt werden, stehen – einschließlich etwaiger Erfindungen und der Nutzungs- und Verwertungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz – frei von Rechten und Ansprüchen Dritter mit ihrem Entstehen RB zur beliebigen Benutzung und Verwertung zu.
- 4.2 Soweit im Hinblick auf das Arbeitnehmererfindungsgesetz erforderlich, wird der Auftragnehmer in geeigneter Form sicherstellen, dass Erfindungen ohne Verzug auf RB übergehen.
- 4.3 RB kann die etwa in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Erfindungen nach eigenem Ermessen im In- und/oder Ausland zum Schutzrecht anmelden und die sich hieraus ergebenden Schutzrechte weiterverfolgen oder fallenlassen.

5. Geheimhaltung

- 5.1 Der Auftragnehmer wird alle aufgrund dieses Vertrages erzielten Arbeitsergebnisse sowie alle von RB aufgrund dieses Vertrages erhaltenen Informationen technischer und geschäftlicher Art Dritten gegenüber geheimhalten, und zwar auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus, solange und soweit diese Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekanntgeworden sind oder RB schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet hat.
- 5.2 Der Auftragnehmer wird die erbrachte Leistung oder wesentliche Teile von ihr – soweit sie nicht zum allgemeinen Stand der Technik gehören – bis zwei Jahre nach Erbringung der Leistung nicht in gleicher Weise oder auf der gleichen Grundlage für Dritte erbringen.
- 5.3 Der Auftragnehmer wird alle nach Lage der Umstände erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit treffen, wie etwa passwortgeschützten Zugriff, Aufbewahrung von Unterlagen, Mustern, Datenträgern unter sicherem Verschluss, sachliche und räumliche Trennung von anderen Aktivitäten. Von RB überlassene und für RB erstellte CAD-Daten oder sonstige maschinell gespeicherte Informationen sind auf Anforderung oder nach Beendigung des Auftrages zu löschen.